

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR OBERÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2014****Ausgegeben und versendet am 31. Dezember 2014****126. Stück**

---

**Nr. 126** Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Aufhebung der Einreihung des Abschnitts der Landesstraße B 142, Mauerkirchener Straße - Ausästung Ost, als Landesstraße

---

**Nr. 126****Verordnung****der Oö. Landesregierung betreffend die  
Aufhebung der Einreihung des Abschnitts der Landesstraße B 142,  
Mauerkirchener Straße - Ausästung Ost, als Landesstraße**

Auf Grund des § 11 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die Einreihung des Abschnitts der Landesstraße B 142, Mauerkirchener Straße - Ausästung Ost (blau gefärbt im Ordnungsplan), vom Abzweigungspunkt der Gemeindestraße "Sternstraße" bis zum Einmündungsbereich in die neue Trasse der Landesstraße B 142, Mauerkirchener Straße, als Landesstraße wird aufgehoben.

(2) Die Aufhebung der Einreihung als Landesstraße wird mit Inkrafttreten der Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Weng im Innkreis über die Einreihung des im Abs. 1 bezeichneten Abschnitts als Gemeindestraße wirksam.

(3) In der Anlage ist die Lage des alten Trassenabschnitts der Landesstraße B 142, Mauerkirchener Straße - Ausästung Ost (Abs. 1), aus dem Ordnungsplan im Maßstab 1 : 2.000 zu ersehen.

**§ 2**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Anlage (§ 1 Abs. 3) wird gemäß § 11 des Oö. Kundmachungsgesetzes kundgemacht. Sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Gemeindeamt Weng im Innkreis sowie bei der für die Vollziehung des Oö. Straßengesetzes 1991 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung während der Arbeitsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und ist ohne Auswirkung auf die Kundmachung auch im Internet unter

[www.land-oberoesterreich.gv.at/recht](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/recht)

abrufbar.

Für die Oö. Landesregierung:

**Hiesl**

Landeshauptmann-Stellvertreter



**Link zur Anlage**